

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0787

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	07.09.2022			

Betreff: Kinderschutzgesetz NRW: aktueller Stand der Umsetzung bei der Stadt Troisdorf

Mitteilungstext:

Das Land NRW hat das Landeskinderschutzgesetz NRW mit Wirkung zum 01.05.2022 beschlossen. Hierüber hat die Verwaltung den Jugendhilfeausschuss in seiner letzten Sitzung informiert. Auf der Grundlage der in den letzten Jahren vermehrt aufgetretenen Fälle von insbesondere sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und der damit verbundenen Kritik an uneinheitlichen Verfahren zur Sicherstellung des Kinderschutzes durch die Jugendämter bzw. von diesen Beauftragten hat sich der Landtag dazu entschieden, den Kinderschutz systematisch und nachhaltig zu optimieren.

Die zusätzlichen Aufgaben der Jugendämter durch das Gesetz ergeben sich in erster Linie durch die §§ 5, 8 und 9 LKG-NRW:

- Sicherstellung der Verfahrensstandards in Sachen Kinderschutz gem. nun verbindlicher Richtlinie der Landesjugendämter
- Sicherstellung und Umsetzung eines neuen Qualitätsentwicklungsverfahrens mit dem zuständigen Landesjugendamt. Die Jugendämter werden hierbei regelmäßig, aber auch bei Bedarf des Landesjugendamtes außerordentlich, fallbezogen auf die Einhaltung der nun verpflichtenden Standards im Kinderschutz überprüft. Über die Ergebnisse der Prüfung ist dem örtlichen Jugendhilfeausschuss regelmäßig zu berichten.
- Die Jugendämter müssen Netzwerkkoordinatoren für den Kinderschutz einstellen. Diese haben ein Netzwerk mit z.B. Schulen, Kitas, Träger der freien Jugendhilfe,

dem zuständigen Familiengericht, der Gesundheitsbehörde, Polizei etc. aufzubauen, zu koordinieren und regelmäßige Treffen zu organisieren. Des Weiteren sind regelmäßige Fortbildungsangebote zum Kinderschutz für die am Netzwerk Teilnehmenden zu organisieren bzw. durchzuführen.

Hiermit ist zusätzlicher personeller Aufwand bei den Jugendämtern verbunden. Das Land gewährt daher dauerhaft einen Belastungsausgleich für die Kommunen und Kreise, welche ein eigenes Jugendamt unterhalten. Dieser ist einzusetzen für Personal, Sach- und Fortbildungskosten.

Inhaltlich vorgegeben sind hierbei nur die personelle Mindestbesetzung der Netzwerkkoordination (0,5 VZÄ) sowie die Mittel für Fortbildungsangebote für Netzwerkteilnehmende. Hierfür werden der Stadt Troisdorf (inkl. Sachkosten) insgesamt jährlich ca. 57.000 € zur Verfügung gestellt.

Die übrigen Mittel sollen für zusätzliches Personal (inkl. Sachkosten) zur nachhaltigen Sicherstellung der neuen Qualitätsstandards und Verfahren eingesetzt werden. Wie dies konkret umgesetzt wird, liegt in der Organisationshoheit der jeweiligen Kommune.

Bzgl. der Frage, wie dies für das Jugendamt Troisdorf realisiert werden soll, ist zum einen festzustellen, dass die personelle Ausstattung laut Stellenplan in den Teams der Abteilung Soziale Dienste, welche mit der Sicherstellung des Kinderschutzes befasst sind, im interkommunalen Vergleich gut ist – dies zeigt auch der Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA). Dies gilt zum anderen ebenso für die aktuellen Verfahrensstandards in Sachen Kinderschutz, welche in wesentlichen Teilen bereits der o.g. nun verbindlichen Richtlinie der Landesjugendämter NRW entsprechen.

Problematisch hingegen ist, dass die personelle Ausstattung laut Stellenplan de facto selten durchgängig erreicht wird. Es besteht in diesem Aufgabenbereich regelmäßig eine hohe Fluktuation von Mitarbeitenden und ein hoher Anteil an vakanten Stellen. Die Gründe hierfür sind in erster Linie persönliche Belastungen durch die Fallinhalte,

das Erfordernis, umfassend Verantwortung für die Sicherstellung von Kindeswohl übernehmen zu müssen, der generelle Fachkräftemangel und die Vorgaben zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diese Probleme betreffen nicht nur die Stadtverwaltung Troisdorf, sondern alle Sozialen Dienste von Jugendämtern.

Um die neue Richtlinie der Verfahrensstandards für Kinderschutz systematisch umsetzen zu können, wird von den entsprechenden Fachgremien wie auch von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA-NRW) ein Durchschnittswert von 30 laufenden Fällen pro Vollzeitstelle als angemessen angesehen. In Bezug auf die Stellen im Stellenplan wird dieser Wert in Troisdorf auch regelmäßig erreicht. Tatsächlich liegt die Fallzahl im Durchschnitt aber aus den o.g. Gründen oft höher.

Zur Umsetzung des neuen Landeskinderschutzgesetzes NRW schlägt die Verwaltung daher vor, vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Rat in seiner Sitzung am 06.09.2022, die Landesmittel zum Belastungsausgleich zum einen für die Einrichtung einer halben Vollzeitstelle für die Netzwerkkoordination Kinderschutz, zum anderen für die Einrichtung von 2 zusätzlichen Vollzeitäquivalenten Bezirkssozialarbeiter*innen verteilt auf die Teams, welche für die Umsetzung der neuen Verfahrensstandards etc. zuständig sind (Kinderschutzfachdienst sowie die drei Stadtteilteams), einzusetzen. Mit den 2 zusätzlichen Stellen wäre ein personeller Puffer im Umfang von ca. 10 % des mit dem Kinderschutz befassten Gesamtpersonals eingerichtet.

Hiermit könnte nachhaltig die Umsetzung der Vorgaben des Landeskinderschutzgesetzes auch in Phasen höherer personeller Vakanzen sichergestellt werden. Nicht zuletzt würde dies auch in Fällen von tatsächlich eingetretenen Kindeswohlgefährdungen einem möglichen Vorwurf des Organisationsversagens der Kommune entgegenwirken.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete